

Sozialhilferichtlinien als elektronischer Text? – Zugleich ein informationswissenschaftlicher Hypertext-Grundkurs (Teil I)

Werner Schweibenz

Inhaltsübersicht

Teil I

1. Einführung
2. Was genau sind die Sozialhilferichtlinien?
3. Wie funktioniert Elektronisches Publizieren?
4. Was versteht man unter Hypertext?
5. Wie ist das Verhältnis von Text und Hypertext?
6. Eignet sich Hypertext als Medium für juristische Textsorten?

Teil II (in der nächsten Ausgabe)

7. Wie können elektronische SHR eingesetzt werden?
8. Fazit

Die "Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg" sind Ausführungsempfehlungen zum Bundessozialhilfegesetz, die als Loseblattsammlung veröffentlicht werden. Die Einführung von EDV für die Sachbearbeitung im Sozialamt und die umfangreichen Änderungen der Sozialhilferichtlinien legen den Gedanken einer Veröffentlichung in elektronischer Form (*Elektronisches Publizieren*) nahe. Eine Umsetzung in elektronische Form muß mit einer Änderung der Darstellungsform verbunden sein; eine einfache Übertragung in einen elektronischen Text wäre nicht sinnvoll, da sie keinen Mehrwert erzeugt. Als Medium bietet sich Hypertext an, eine Form der nicht-linearen Darstellung von Text, dessen Verbindungen durch Verweisungen hergestellt werden. Damit ein linearer Gesetzestext in einen nicht-linearen Hypertext umgesetzt werden kann, sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten: Wege des elektronischen Publizierens, Verhältnis von Text zu Hypertext, Eignung sowie Vor- und Nachteile von Hypertext als Medium für juristische Textsorten, Umsetzung von Gesetzestexten in Hypertext.

1. Einführung

Was sind die SHR?

Innovation durch "PROSOZ"

Werner Schweibenz studiert Informationswissenschaft mit Nebenfach Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes.
E-Mail: wesc@stud.uni-sb.de

Die "Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg"¹ (SHR) sind Empfehlungen, die als Richtlinien und Anhaltspunkte zur Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes dienen sollen. Sie werden von den Verbänden der Gebietskörperschaften (Landkreistag Baden-Württemberg und Städteverband Baden-Württemberg) erarbeitet und laufend fortgeschrieben. Die redaktionelle Verantwortung liegt beim Landkreistag Baden-Württemberg. Die SHR werden bei 35 Landkreisen und 9 Stadtkreisen sowie den Landeswohlfahrtsverbänden angewandt, darüber hinaus in Jugendämtern, beim Allgemeinen Sozialen Dienst und den freien Trägern der Wohlfahrtspflege. Außerdem werden sie als offizielle Richtlinien in Sachsen eingesetzt, während zahlreiche andere Bundesländer sie als inoffizielle Orientierungshilfe heranziehen. In den baden-württembergischen Sozialämtern wird seit einigen Jahren zur Unterstützung der Sachbearbeiter bei der Fallerfassung verstärkt auf EDV gesetzt. Mit der Einführung des Dialogsystems PROSOZ (*PRO*grammierte *SO*Zialhilfe) als landeseinheitlichem Verfahren auf PC-Basis begann eine innovative Phase auf den Sozialämtern. In diesem Zusammenhang wurde mit einem elektronischen Verfahrenshandbuch für Sachbearbeiter, an dem der Autor mitarbeitete, gute Erfahrungen gemacht. Es wurde erstellt und ausgeliefert als eine Sammlung von Textdateien unter WINWORD 2.0. Eine Suche nach Stichworten war über die Funktion Bearbeiten/Suchen möglich. Diese Erfahrungen des Autors führten zu Überlegungen, die SHR neben der Papierform auch elektronisch zu veröffentlichen. In relativ komplexen Gesetzestexten ist eine einfache Suchfunktion nach einer Zeichenfolge jedoch nicht ausreichend. Infolgedessen müssen weitergehende elektronische Publikationsmöglichkeiten einbezogen werden, wozu sich eine nicht-sequentielle Textpräsentationsform

¹ Bezogen wird auf die "Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg" (36. Auflage 1995), herausgegeben vom Landkreistag und Städteverband Baden-Württemberg im Boorberg Verlag, Stuttgart.



wie Hypertext anbietet. In einem Satz läßt sich Hypertext als computergestütztes Verweissystem² bezeichnen (Riehm/Böhle/Wingert 1992, S. 256). Es ist Oberflächengestaltung und Organisationsform zugleich. In einem Hypertext könnte der Leser an dieser Stelle durch Anklicken des markierten Begriffs "Hypertext" zum Abschnitt über Hypertext springen und dort weiterlesen.

Hypertext hat einen Vorteil gegenüber der Volltextsuche, nämlich, daß die Inhaltserschließung assoziativ erfolgt. Dies wirkt sich bei den SHR positiv aus, da ihr Inhalt dem Sachbearbeiter von der Terminologie her vertraut ist. Mit einem den praktischen Anforderungen entsprechenden Inhaltserschließungssystem kann das sichere Auffinden von Begriffen und Abschnitten sichergestellt werden. Bei Volltextsuche wäre eine relativ komplizierte Suchanfrage nötig, um ein sinnvolles Ergebnis zu erhalten. Dies wird vom durchschnittlichen Nutzer nicht angenommen, wie Untersuchungen von Riehm/Böhle/Wingert (1992, S. 210) zur Benutzung juristischer Datenbanken ergeben haben:

- Bei Online-Recherchen werden so gut wie keine volltextspezifischen Recherchestrategien verwendet.
- Bei der Durchführung von Recherchen wird auf freie Suchbegriffe und Gesetzesnormen zurückgegriffen.

Außerdem ist der Text der SHR nicht so umfangreich, daß der Aufwand einer Volltextsuche notwendig und lohnend wäre. Dies ist bei einem umfangreichen und stark facettierten Datenbanksystem anders, da der Benutzer dort den Inhalt nicht richtig abschätzen kann. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß Volltextsuche oft mehr verwirrend als hilfreich ist, wenn sie dem Nutzer Ergebnisse bringt, die er eigentlich nicht haben will. Deshalb wird der inhaltlichen Erschließung mittels der Verweisfunktion von Hypertext der Vorzug vor einer Volltextsuche gegeben.

Im Rahmen einer Projektarbeit am Lehrstuhl für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes soll das Vorhaben einer elektronischen Publikation der SHR noch eingehender untersucht werden. Als Ziel ist die Erstellung eines inhaltlich eingeschränkten, aber repräsentativen Prototyps vorgesehen.

Assoziative Inhaltserschließung durch Hypertext

Projekt zu elektronischen SHR

2. Was genau sind die Sozialhilferichtlinien?

Um sich den Sozialhilferichtlinien zu nähern, muß man sich mit ihrem Inhalt, ihrer Entstehung, ihrem Ziel und ihrer Systematik auseinandersetzen.

2.1 Inhalt der SHR

Das Gesamtwerk der SHR als Veröffentlichung in Loseblattform umfaßt das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Sozialgesetzbuch (SGB) sowie andere Gesetze und Verordnungen³, also alle Rechtsnormen, die der Sachbearbeiter im Sozialamt zur Fallbearbeitung benötigt.

Die eigentlichen SHR, also die Anwendungsempfehlungen des Landkreistages zum BSHG, umfassen 290 Seiten Text (DIN A5), dazu kommen noch verschiedene Anhänge. Sie sollen dem Sozialhilfesachbearbeiter als Nachschlagewerk für die allgemeine Fallbearbeitung und kritische Situationen der Tatbestandsbeurteilung dienen.

Hilfe für den Sachbearbeiter

2.2 Entstehung und Ziel der SHR

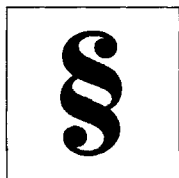
Die Entstehung⁴ der SHR reicht in die Zeit vor dem BSHG zurück. 1954 entschlossen sich der Landkreistag und der Städteverband auf Wunsch der Fürsorgeverbände dazu, einheitlich

Es begann im Jahre 1954.

² Riehm, Ulrich/Böhle, Knud/Wingert, Bernd/Gabel-Becker, Ingrid (1992): Elektronisches Publizieren: eine kritische Bestandsaufnahme. Berlin/Heidelberg/New York u. a.

³ Sozialgesetzbuch: Erstes Buch (Allgemeiner Teil), SGB I mit Übergangsvorschriften, Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung) SGB V, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, Zehnter Teil (Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten) SGB X mit Übergangsvorschriften. Anwendungsempfehlungen des Landkreistages und Städtetages zum SGB X. Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung) SGB XI. Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (PflegeVG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG), Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (RegelsatzVO), Verordnung zur Durchführung des § 24 II 1 BSHG (Behinderte), Verordnung nach § 47 des BSHG (EingliederungshilfeVO), Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG (Personenkreis), Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (Einkommen), Verordnung zur Durchführung des § 76 IIa Nr. 3 b BSHG (Behinderte), Verordnung zur Durchführung des § 81 I Nr. 3 BSHG (Hilfsmittel), Verordnung zur Durchführung des § 88 II Nr. 8 BSHG (Vermögen), Sozialhilferichtlinien (SHR)

⁴ SHR 36. Auflage S. V-VII



*Ziel der SHR:
Sozialrechtliche
Gleichbehandlung*

*Einzelfallprüfung vs.
Richtlinienregelung*

*Stammwerk der SHR und
Erweiterungen*

Problem der Aktualität

che Fürsorgetrichtlinien zu erarbeiten. Dabei wurde auf die "Heilbronner Richtlinien" des Landratsamtes Heilbronn zurückgegriffen. Die erste Auflage erschien 1956, die zweite, ergänzte 1960. Mit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes wurde eine Neubearbeitung der Richtlinien erforderlich, die jedoch erst dann erfolgen sollte, sobald man praktische Erfahrungen aus der Arbeit mit dem Gesetzeswerk gewonnen hatte. 1965 wurde der Arbeitskreis gegründet, der die neuen Richtlinien erarbeiten sollte. Diese erschienen im Herbst 1968 und werden seither laufend aktualisiert und fortgeschrieben.

Das Ziel⁵ der SHR ist die sozialrechtliche Gleichbehandlung aller Hilfeempfänger in den baden-württembergischen Land- und Stadtkreisen. Festgesetzt werden diese einheitlichen Handhabungsrichtlinien von einem Arbeitskreis, der aus 15 Vertretern aus Sozialämtern von Landkreisen, Städten und der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie Mitarbeitern des Landkreistages⁶ besteht. Die Richtlinien gelten für die Träger der Sozialhilfe nicht unmittelbar, erst durch Beschluß der zuständigen Gremien (Kreistag, Gemeinderat, Sozialausschuß) werden die SHR zu geltendem Hausrecht im Sozialamt.

Im Lauf der Beratungen zu den SHR wurde die Frage diskutiert, ob die sich aus dem BSHG ergebende Verpflichtung zur individuellen Beurteilung des Einzelfalles überhaupt eine Regelung durch Richtlinien zuläßt. Unbeschadet der Prüfung des Einzelfalles sollen es die Richtlinien erlauben, gleichartige Lebensumstände durch verschiedene Sozialhilfeträger nach gleichen Maßstäben zu beurteilen. Der Hilfesuchende soll bei allen Trägern gleich behandelt werden, unabhängig von seinem Wohnort. Die Richtlinien entbinden nicht von der individuellen Prüfung des Einzelfalles, sondern sollen im Zweifelsfall herangezogen werden. Ihr Ziel ist es, in der Praxis Anhaltspunkte bei der Ausübung des Ermessens und für die Subsumtion von Tatbeständen unter die einzelnen sozialhilferechtlichen Vorschriften zu geben. Die SHR erlauben es den Sozialhilfe-Sachbearbeitern, Besonderheiten des Einzelfalles individuell zu berücksichtigen und damit gerecht zu beurteilen.

2.3 Umfang und Systematik der SHR

Das Stammwerk der SHR erschien im September 1968, wurde seither in 36 Ergänzungslieferungen fortgeschrieben (Stand 1. Februar 1995) und umfaßt 290 Seiten (DIN A5). Die 37. Auflage wird zur Zeit gedruckt und hat eine Stückzahl von 10.000 Exemplaren. Bedingt durch die laufende Erweiterung und Änderung des Sozialhilferechts wird das Werk immer umfangreicher und komplizierter. Als Anhaltspunkt für den Umfang der Änderungen können die letzten Ergänzungslieferungen herangezogen werden:

Auflage	geänderte Seiten (herauszunehmen)	neue Seiten (einzuordnen)	Stand
34.	69	75	Januar 1994
35.	195	209	August 1994
36.	143	250	Februar 1995
37.	68	88	September 1995 (nur Unterhaltsrecht geändert)

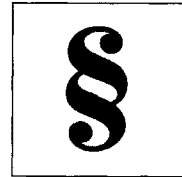
Die Änderungen werden immer umfassender, wodurch das Einordnen von Hand eine aufwendige und zeitraubende Arbeit für die Sachbearbeiter darstellt. Nach Angaben des Landeswohlfahrtsverbandes Baden entsteht durch die durchschnittlich zweimal jährlich erscheinenden Ergänzungslieferungen ein Zeitaufwand von 120 bis 180 Minuten je Mitarbeiter und Jahr (bei 143 Exemplaren im Amt).

Hinzu kommt das Problem der Aktualität: die Drucklegung der 37. Auflage begann am 19.10.95, mit der Auslieferung war ab Mitte November⁷ zu rechnen. Damit entstand zwischen der Beschlußfassung im Landkreistag am 13. 09. 1995 und der Verfügbarkeit im Sozialamt eine zeitliche Verzögerung von 10 Wochen, insofern die Ergänzungslieferungen im Amt sofort eingearbeitet würden. Dies ist jedoch aufgrund der derzeitigen personellen Si-

⁵ SHR 36. Auflage S. V f.

⁶ Städte Heidelberg, Karlsruhe und Landeshauptstadt Stuttgart, Landratsämter Biberach, Heilbronn und Ravensburg, Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern, Städteverband Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg

⁷ Stand der Recherchen ist Mitte November 1995



Systematik und
Gliederung der SHR

tuation und dem momentanen Anstieg der Zahl der Hilfefälle kaum möglich, was zur Folge hat, daß der zeitliche Abstand zwischen Verabschiedung und Praxiseinsatz noch größer wird.

Die Systematik der SHR ist relativ komplex, wenn man den verhältnismäßig geringen Umfang des Regelwerkes betrachtet. Die inhaltliche Gliederung der SHR erfolgt durch Randnummern, deren Gliederungsziffer sich auf den entsprechenden Paragraphen des BSHG bezieht. Die Untergliederung der Randnummern folgt einer fortlaufenden Zählung, unabhängig von der Gliederung des zugehörigen Paragraphen nach Absätzen oder Sätzen. Gleichzeitig fehlen im BSHG-Teil die entsprechenden Verweisungen, ob und wieviele Richtlinien zur Auslegung der einzelnen Tatbeständen vorhanden sind. Hinzu kommt, daß der Inhalt einer einzelnen Randnummer nicht homogen ist. Die Randnummer (Rdnr.) zu § 12 BSHG, "Notwendiger Lebensunterhalt", umfaßt 61 Untergliederungen (*Rdnr. 12.01 bis 12.61*)⁸ mit so verschiedenen Punkten wie Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Schönheitsreparaturen, Heizkosten, Umzugskosten und Ausbildungsbedarf. Dies macht die Suche innerhalb der Randnummer zu einer aufwendigen Arbeit.

All dies legt den Gedanken an eine Neuauflage in einem benutzerfreundlicheren Medium als Papier nahe, nämlich in elektronischer Form.

Neuauflage in elektronischer
Form?

3. Wie funktioniert Elektronisches Publizieren?

3.1 Begriff und Voraussetzungen

Der Begriff des "Elektronischen Publizierens" tauchte zum ersten Mal 1977 auf und wurde im Laufe der achtziger Jahre zunehmend populärer (*Kist 1988, S. 7*)⁹. Darunter versteht man den Einsatz von Rechnern, um elektronische Texte herzustellen und auf elektronischem Wege über Telekommunikationssysteme den Benutzern zur Verfügung zu stellen.

Damit diese Form des Publizierens möglich wurde, waren neben der Maschinenlesbarkeit des Textes auch Niedrigpreis-Computer mit schnellen, billigen Massenspeichermöglichkeiten für große Textmengen notwendig. Darüber hinaus waren zuverlässige, einfach bedienbare Telekommunikationseinrichtungen für die Datenübertragung zum Benutzer erforderlich (*Kist 1988, S. 16 f.*).

Nach Boles (1995, S. 274)¹⁰ läßt sich der gesamte Publikationsprozeß generell in drei Phasen unterteilen: die Konstruktionsphase, die Distributionsphase und die Rezeptionsphase. In der Konstruktionsphase bereitet der Autor die zu vermittelnden Informationen auf und stellt sie in Form von Dokumenten zur Verfügung. Die Distributionsphase umfaßt den Weg von der Erstellung eines Dokumentes bis zu seiner Verfügbarkeit für den Leser, eine Aufgabe, die traditionell Verlage und Herausgeber übernehmen. In der Rezeptionsphase nimmt der Leser die Informationen auf. Diese Phasen finden auch im Prozeß des elektronischen Publizierens statt.

Definition "Elektronisches
Publizieren"

Voraussetzungen

Publikationsprozeß:
3 Phasen

3.2 Wege des Elektronischen Publizierens

Nach Riehm/Böhle/Wingert (1992, S. 1 f.) reichen die Arten des Elektronischen Publizierens von der elektronischen Manuskriptübernahme des Verlags vom Autor bis hin zur geschlossenen elektronischen Publikationskette. Bei der elektronischen Manuskriptübernahme erstellt der Autor elektronisch Texte, die der Verlag als maschinenlesbaren Text ins Computersatzsystem übernimmt. Die Veröffentlichung und der Vertrieb erfolgen danach konventionell. Die geschlossene elektronische Kette dagegen reicht vom Autor bis zum Nutzer. Ein Beispiel hierfür ist das Rechtsinformationssystem juris, in dem u.a. Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in einer Datenbank zur Verfügung gestellt und abgerufen werden.

Elektronisches Publizieren läßt sich nach Boles (1995 S. 274) in zwei Teilgebiete zerlegen: elektronisches Online-Publizieren und elektronisches Offline-Publizieren.

Der Vorgang des elektronischen Online-Publizierens ist sowohl durch die elektronische Distribution als auch durch die elektronische Rezeption eines Dokumentes gekennzeichnet, das mit Hilfe von Computern in elektronischer Form erstellt wurde. Der Weg von der Dokumenterstellung bis zur Dokumentrezeption verläuft dabei vollständig elektronisch.

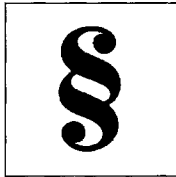
Breite Palette

Online-Publizieren

⁸ SHR 36. Auflage

⁹ Kist, Joost (1988): Elektronisches Publizieren: Übersicht, Grundlagen, Konzepte. Bearb. u. hrsg. von Manfred Krüger. Stuttgart: Raabe, 1988.

¹⁰ Boles, Dietrich (1995): Elektronisches Publizieren: Autorensysteme und Arbeitsumgebungen für Autoren. In: Nachrichten für Dokumentation 5/95, S. 273-282.



Offline-Publizieren

Hypertext-Aufbereitung
notwendig

Beim elektronischen Offline-Publizieren liegt das Dokument in elektronischer Form vor. Die elektronische Publikationskette wird jedoch bei der Dokumentverteilung unterbrochen, da die Distribution auf nicht-elektronischem Wege erfolgt. Dabei werden die Dateien beispielsweise auf Diskette oder CD-ROM mittels "gelber Post" verschickt und anschließend vom Empfänger wieder in den Computer eingelesen.

Eine Überführung des Textes der SHR in die Form eines elektronisch verarbeitbaren Dokumentes allein würde keinen nennenswerten Vorteil bringen. Durch die Eins-zu-eins-Übertragung von konventionellem in elektronischen Text entsteht nur eine Online-Version. Ein informationeller Mehrwert jedoch ergibt sich erst durch die Aufbereitung des Textes unter Verknüpfung der Textteile (Kuhlen 1990, S. 123 und S. 163)¹¹, was in der Darstellungsform eines Hypertextes möglich ist. Dazu muß aus dem Text eine Hypertext-Basis geschaffen werden, die durch Verknüpfungen nicht-lineare Strukturen erhält.

4. Was versteht man unter Hypertext?

Assoziative Wissensdarstellung

Hypertext:
Funktion und Prinzip

Begriffsverfolgung per Maustaste

Hypertext arbeitet mit der Vorstellung des assoziativen Lesens. Der Grundgedanke dieser assoziativen Darstellung von Wissen geht zurück auf den Artikel "As We May Think" von Vannevar Bush, veröffentlicht 1945 in "The Atlantic Monthly". Erst die technischen Möglichkeiten, die durch den Computer gegeben sind, haben die Verwirklichung ermöglicht:

"Hypertext ist Funktion und Prinzip, genauer: Oberflächenfunktion und Organisationsprinzip. Auf der (direkt-manipulativen) Benutzeroberfläche einer Hypertextanwendung erscheint der Verweismechanismus als Funktion bzw. als Aktionsmöglichkeit. [...] Typisch für Hypertextanwendungen ist, daß von einer Bildschirmseite aus optional zu mehreren Informationsseiten verzweigt werden kann, eine Art 'multiple choice'- und Filterverfahren." Riehm/Böhle/Wingert 1992, S. 258

Die Verweisfunktionen erlauben es dem Benutzer, durch Aktivieren der Maustaste, einen 'sensitiven' Begriff, der ihn interessiert, elektronisch zu verfolgen.

Hohe Benutzerfreundlichkeit

Hypertext als Text-Netzwerk

4.1 Vorteile eines Hypertexts gegenüber einem linearen Text

Hypertext unterscheidet sich grundsätzlich von Papierdokumenten, die inhaltlich durch Verweisungen verknüpft sind, durch die höhere Benutzerfreundlichkeit. In Papierdokumenten müssen die Verweisungen manuell, oft unter langwierigem Suchen, nachgeschlagen werden. Im Hypertext nimmt die maschinelle Unterstützung dem Benutzer diese Arbeit ab. Mit Hilfe des Hypertextsystems gelangt der Leser durch Anklicken der Schlüsselworte im Text schnell, mühelos und ohne manuellen Suchaufwand zu den gesuchten Textstellen.

Hypertext kann man sich vorstellen als ein Netzwerk aus einzelnen Texten, die durch logische Strukturen verbunden sind. In diesem Beziehungsnetzwerk, auch "Hypergraph" genannt, befinden sich einzelne Texte. Diese werden als Knoten, Units oder Hypertexteinheiten bezeichnet und stellen den Inhalt des Netzwerkes dar. Die Verbindung zwischen diesen Knoten erfolgt über sogenannte Kanten, Links oder Verbindungen, die Verweisungen von einem Knoten zum einem anderen Knoten repräsentieren (Hammwöhner 1993, S. 24)¹². Diese Kanten erscheinen im Ausgangstext als optisch hervorgehobene Worte oder Textteile, auch Anker oder Hotwords genannt, und sind mit bestimmten Stellen in anderen Textteilen oder Knoten assoziiert (Boles 1995, S. 276ff.). Sie werden in erster Linie dazu verwendet, auf ergänzende Informationsquellen zu verweisen, denen der Leser durch einfaches Anklicken der Hotwords folgen kann. Der Leser bewegt sich also von Begriff zu Begriff und nicht mehr sequentiell wie in einem herkömmlichen Text. Ein Hypertext ähnelt also einem Lexikon, dessen Einträge auf andere Einträge verweisen. Damit wird die sequentielle Struktur herkömmlicher Dokumente aufgegeben und durch eine inhaltliche Struktur ersetzt (Fuhr 1991, S. 1174)¹³.

Gedächtnis nachahmen

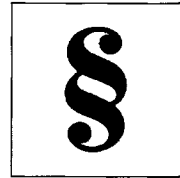
4.2 Assoziatives Lesen und Kognitive Plausibilität von Hypertext für juristische Textsorten

Im Hypertext bewegt sich der Leser assoziativ, indem er Verweisungen zu ähnlichen Themen folgt und somit die Arbeitsweise des Gedächtnisses nachahmt. Dieses Prinzip, das un-

¹¹ Kuhlen, Rainer (1991): Hypertext – Ein nicht-lineares Medium zwischen Buch und Wissensbank. Berlin/Heidelberg 1991.

¹² Hammwöhner, Rainer (1993): Kognitiver Plausibilität: Vom Netz in (Hyper-)Text zum Netz im Kopf. Nachrichten für Dokumentation 44/1993, S. 23–28.

¹³ Fuhr, Norbert (1991): Tendenzen der Informationssysteme. In: Buders, Marianne/Rehfeld, Werner/Seeger, Thomas (Hrsg): Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. München/London/New York/Paris, 3. Aufl. S. 1172–1183.



ter dem Begriff "Kognitive Plausibilität" geläufig ist, macht man sich vor allem in der Künstlichen-Intelligenz-Forschung zunutze, um Programme algorithmisch so aufzubauen, daß sie der Struktur kognitiver Prozesse im menschlichen Gehirn entsprechen. Neben der Künstlichen-Intelligenz-Forschung verwendet auch die Informationswissenschaft diesen Begriff im Zusammenhang mit der Aufbereitung und Verarbeitung von Informationen durch Computersysteme. Dort spricht man von Kognitiver Plausibilität dann, wenn Systeme in der Form ihrer Informationspräsentation eine effiziente und effektive Informationsaufnahme und -verarbeitung durch den menschlichen Verstand ermöglichen (*Hammwöhner 1993, S. 23*).

Die Annahme, daß sich durch assoziative Informationspräsentation mittels Verweisungen der Aufbau von Wissensstrukturen in Form vernetzter Informationsrepräsentation im menschlichen Gehirn unterstützen läßt, ist zwar begründet, aber zu generell betrachtet (*Tergan 1993, S. 17*)¹⁴. Denn die kognitive Plausibilität, also das assoziative Arbeiten des Gedächtnisses, stellt oft ein Problem dar, da Assoziationen grundsätzlich frei sind. Das heißt, jeder Mensch kann zu einem Stichwort etwas anderes assoziieren. Damit ist der Weg der Assoziation für den Autor nicht durchgängig planbar, der Leser kann durch eigene Assoziationen von dem vom Autor geplanten Weg abweichen.

Hier liegt der Vorteil von juristischen Texten gegenüber anderen Textsorten, da bekanntermaßen im Bereich der Rechtswissenschaft Assoziationen über feste Konventionen gelenkt werden:

"Although many legal documents are heavily cross-referenced, the type and structure of most references is well-defined. Within tolerable limits, writers in law adhere to accepted conventions when giving references to statutes or to cases; so only a finite number of reference patterns are needed. These are composed of syntactic and typographic markers, key words like Act, Section, Schedule and linking function words like by, in above, before, to. Patterns with the same semantic meaning can be mapped on the system node name for that pattern." (*Wilson 1990, S. 199*)¹⁵

Solche Konventionen juristischer Textsorten wie beispielsweise Definitionen und Fachtermini schränken die Bildung freier Assoziationen seitens des Lesers stark ein. Deshalb kann der Autor die Fortbewegung des Lesers im Hypertext besser lenken als dem Autor anderer Textsorten möglich ist. Dies ist wichtig, da die Navigation oder das "Browsen" (*von engl. to browse = blättern*), wie das Bewegen im Hypertext auch bezeichnet wird, für den Leser eine schwierige Aufgabe darstellt.

4.3 Navigation im Hypertext oder Verlust der Orientierung

Die Navigation im Hypertext stellt den Leser vor zwei Probleme: zum einen die Auswahl zwischen Alternativen bei verschiedenen Verweisungen innerhalb des Textes, zum anderen die Orientierung im Hypertext als Gesamtheit.

Die Alternativenauswahl stellt den Leser vor die Entscheidung, welche Information er weiterverfolgen will und welche ignoriert werden sollen. Damit besteht für ihn die Gefahr, relevante Informationen nicht nur zu übergehen, sondern gar zu übersehen, denn ein Rückverfolgen des Wegs im Hypergraphen an die Stelle, wo sich der Suchweg geteilt hat, ist aufwendig und kann nicht immer sinnvoll durchgeführt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß mit der Rückkehr zur Gabelung der eingeschlagene Weg verlassen wird und mögliche, noch folgende Informationen verloren gehen.

Der ständige Auswahlprozeß führt beim Leser zu einer hohen kognitiven Belastung, da ihm die Zielorientierung beim Erschließen des Hypertextinhaltes fehlt und er dadurch zu sehr durch das Orientierungsproblem abgelenkt ist, als daß er sich um den Textinhalt als solchen kümmern könnte (*Tergan 1993, S. 17* *ff.*). Die Aufgabe der Selbststeuerung innerhalb des Hypertextes, die zur Orientierung nötig ist, überfordert den Leser. Die Orientierung ist damit das grundlegende Problem in Hypertextsystemen, nicht umsonst gibt es das geflügelte Wort "Lost in Hyperspace".

Der Verlust der Orientierung in Hypertextsystemen hängt damit zusammen, daß es, anders als in Papierdokumenten, noch keinen Standard für die Organisation von Hypertexten

Assoziationen sind (grundsätzlich) frei ...

... können aber dennoch gelenkt werden.

"Browsen" ist schwierig.

Zwei Navigationsprobleme

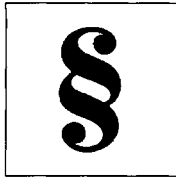
Schwierige Alternativenauswahl

"Lost in Hyperspace"

Bisher kein Standard für Hypertext-Organisation

¹⁴ Tergan, Sigmar-Olaf (1993): Zum Aufbau von Wissenstrukturen mit Texten und Hypertexten. In: Nachrichten für Dokumentation 44/1993, S. 15–22.

¹⁵ Wilson Eve (1990): Links and structures in hypertext databases for law. In: Streitz, N./Rizk, A./André, J. (1990): Hypertext: Concepts, Systems and Applications. Proceedings of the First European Conference on Hypertext, INRIA, France, November 1990. Cambridge/Port Chester/New York/u. a. S. 194–211.



gibt. Deshalb weiß der Leser bei der Suche nach Informationen im Hypertext oft weder wie diese organisiert sind, noch wo im Text sie sich befinden oder ob sie überhaupt in diesem Text verfügbar sind (McKnight/Dillon/Richardson 1991, S. 65 f.)¹⁶. Die Ursache für diese unsystematische und ineffektive Suche ist somit die zu geringe Anleitung des Lesers, die sich im Fehlen von geeigneten Suchkriterien ausdrückt. Als Konsequenz hieraus muß die mangelnde semantische Vernetzung der Wissens-elementen in den Knoten beseitigt werden, was durch den Aufbau eines semantischen, inhaltlichen Zusammenhaltes zwischen den Units erreicht werden kann (Tergan 1993, S. 17).

Bevor man sich eingehender mit dieser Aufgabe befaßt, muß man sich über das Verhältnis von Text und Hypertext bewußt werden.

5. Wie ist das Verhältnis von Text und Hypertext?

5.1 Text und Linearität

Ein konventioneller Text liegt grundsätzlich in sequentieller Struktur vor, was als Linearität bezeichnet wird. Aufgrund seiner rein physischen Existenz hat der Text bestimmte Orientierungsmittel wie beispielsweise Paginierung, Randnummern, Stichwortverzeichnis, Glossar und Fußnoten. Weiterhin besteht eine "Oberflächenspannung" im Text, auch Kohäsion genannt, die durch grammatische Formen auf der Satzebene sowie durch Referenzen zwischen Worten oder Satzteilen, beispielsweise durch verschiedene Formen der Wiederaufnahme, der thematischen Entfaltung oder der Thema-Rhema-Gliederung, entsteht¹⁷. Als weiteres Strukturierungsmittel dient die Kohärenz, wie der semantische, inhaltliche Zusammenhalt des Textes bezeichnet wird. Dieser wird durch die Intentionalität vorgegeben – die Absicht, mit der der Text verfaßt wird. Die Absicht des Autors kann es erfordern, daß mehrere Texte in Zusammenhang gebracht werden, um das Argumentationsgebäude logisch aufzubauen. Dies führt zur Intertextualität, die sich neben dem Zusammenhang zwischen Texten auch mit der Ausprägung von Textsorten befaßt (Hammwöhner 1993, S. 24). Ein Text ist also ein weit komplexeres Gebilde, als es auf den ersten Blick erscheint.

Aufgrund der physischen Erscheinung von Texten wird die Auffassung von Linearität der gesprochenen Sprache, die in der Sprachproduktion und -rezeption zweifelsohne vorhanden ist, oft automatisch auf das geschriebene Wort übertragen. Dabei ist ein geschriebener Text nicht zwangsläufig sequentiell aufgebaut. Gerade durch Rückbezüge und Verweisungen auf vorangegangene bzw. folgende Aussagen tritt im geschriebenen Text das Phänomen der Nicht-Linearität auf (McKnight/Dillon/Richardson 1991, S. 16 f.). Vor allem Gesetzestexte sind von dieser Nicht-Linearität besonders betroffen, denn hier ist die Bezugnahme auf vorangegangene oder folgende Textstellen Gang und Gebe. Dies läßt sich an den SHR beispielhaft aufzeigen.

Die SHR stehen in der textdichen Anordnung nach dem Gesetzestext des BSHG, auf das sie sich beziehen. Um eine Bezugnahme auf die jeweiligen Paragraphen zu erlauben, sind die SHR nach Randnummern sortiert, die mit der Ziffer des entsprechenden Paragraphen des BSHG übereinstimmen, aber nicht mit der Paragraphengliederung nach Absätzen oder Sätzen. Statt dessen sind sie nach Themengebieten geordnet, die im entsprechenden Paragraphen als Begriffe auftauchen. Damit folgen Verweise einer Logik, die nicht auf sequentieller Anordnung beruht. In gewisser Weise sind die SHR damit bereits Hypertext in Papierform. Die elektronische Form bringt also nicht die Nicht-Linearität, sondern erlaubt vielmehr eine einfachere Handhabung derselben.

5.2 Umsetzung von Text in Hypertext

Für die Umsetzung in Hypertext muß der Text in eine Hypertext-Basis überführt werden, die nicht-lineare Strukturen für Verknüpfungen erhält. Dies ist grundsätzlich möglich, da es generell keine Strukturunterschiede zwischen Text und Hypertext gibt, denn Strukturierungselemente sind in beiden Präsentationsformen vorhanden, werden aber auf verschiedene Weise eingesetzt (Hammwöhner 1993, S. 23). Die oben genannten Strukturierungsmittel des Textes müssen in geeigneter Form in den Hypertext übernommen werden. Dies gestaltet sich problematisch, da viele der bisherigen Orientierungsmittel nicht ohne Schwierigkeiten in elektronische Form umgesetzt werden können.

Struktur des konventionellen Textes

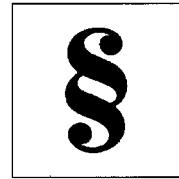
Querverweise schon in Papier-Texten (Gesetzbüchern!)

Die SHR: Hypertext in Papierform?

Generell keine Strukturunterschiede zwischen Text und Hypertext

¹⁶ McKnight, Cliff/Dillon, Andrew/Richardson, John (1991): Hypertext in Context. Cambridge/New York/Port Chester/u. a.

¹⁷ Für Einzelheiten wird verwiesen auf Brinker, Klaus (1985): Linguistische Textanalyse: eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin.



5.3 Kohäsion und Kohärenz im Hypertext

Kohäsion, also die Oberflächenspannung im Text, ist auch im Hypertext durch die Verweisung auf andere Knoten vorhanden. Sie ist aber erst dann gegeben, wenn alle referentiellen Bezüge, die zwischen Hypertextknoten bestehen, auch durch Verknüpfungen (Links) realisiert sind. Geht der Sprung von einem Hotword aus ins Leere, geht nicht nur die Kohäsion verloren, obendrein wird auch die Kohärenz verletzt, da der inhaltliche Zusammenhang durch den fehlenden "Landeplatz" für den Verweisungssprung zerstört wird. Dies ist der kritische Punkt im Hypertextsystem, da die Konstruktion kohärenter Repräsentation der Information im Gedächtnis nicht nur für das Verständnis des Lesers, sondern auch für seine Navigation im Hypertext erforderlich ist. Während des Leseprozesses wird eine kohärente mentale Repräsentation der aufgenommenen Informationen aus sogenannten Makropropositionen aufgebaut. Diese hält fest, welche Zusammenhänge zwischen einzelnen Argumenten bestehen, was einerseits die Basis für die gedankliche Rekonstruktion des Gelesenen und damit für das Rückwärts-Navigieren im Hypertext ist, andererseits die Voraussetzung für eine vorwärtsgerichtete Inferenzbildung (Ideenbildung, Antizipation) darstellt und ein Vorwärts-Navigieren im Hypertext somit erst möglich macht (Thüring/Haaske/Hannemann 1991, S. 164)¹⁸. Der Verlust von Kohäsion und Kohärenz im Hypertext führt zum Verlust der Orientierung: *getting lost in hyperspace*.

Um die Kohärenz zwischen den Knoten des Hypertextes aufrechtzuerhalten, sind neben realisierten Verknüpfungen weitere Voraussetzungen zu beachten:

1. Inhaltliche Geschlossenheit

Der Hypertext soll ein einheitliches Thema behandeln, das konsequent entfaltet wird, wie es beispielsweise in einem in sich geschlossenen Gesetzeswerk erfolgt. Die Möglichkeit des antizipierenden Lesens erlaubt die Einschätzung der möglichen und sinnvollen semantischen Verknüpfungen zwischen Textsegmenten sowie ihrer nachträglichen gedanklichen Rekonstruktion. Eventuell müßte dazu die Syntax des Gesetzestextes geändert werden, um Kohärenzrelationen, die in konventionellen Texten nur implizit vorhanden sind, im Hypertext explizit als Links sichtbar zu machen. (Hammwöhner 1993, S. 25)

2. Thematische Konzentration

Thematisch zusammengehörige Textstellen müssen in einem übergeordneten Hypertextknoten vereinigt werden, der mehrere Unterknoten zu einer Gruppe zusammenfaßt. Dadurch wird für den Rezipienten eine Lesefolge deutlich, die er in kohärenten Einheiten mental abbilden kann (Kuhlen 1991, S. 171 ff und Hammwöhner 1993, S. 25).

3. Einbindung von Strukturmitteln, die globale Kohärenz herstellen

Dies ist notwendig, damit der Leser die lokale Kohärenz im Knoten zu einer Gesamtordnung im Hypertext ergänzen kann (Thüring/Haaske/Hannemann 1991, S. 165). Dazu können neben textuellen Hilfsmitteln wie beispielsweise die thematische Gliederung weitere Orientierungsmittel wie Inhaltsverzeichnisse, Randnummern, Glossare und Register auf elektronischer Basis verwendet werden (Kuhlen 1991, S. 164).

Diese Voraussetzungen sind noch nicht abgesichert, da noch keine Konventionen für den Aufbau eines Hypertextes bestehen (Hammwöhner 1993, S. 26), sondern nur Arbeitshypothesen, die im Rahmen meiner Projektarbeit überprüft werden sollen. Das Ziel muß sein, im Hypertext eine kognitive Linearität zu erreichen, die es dem Leser möglich macht, sich gezielt durch den Hypertext zu bewegen und die Informationen kognitiv zu erschließen.

5.4 Wissensstrukturen in Text und Hypertext

Um sich die kognitive Erschließung eines Textes zu veranschaulichen, muß man den Prozeß des Textverstehens betrachten.

Der Vorgang des Textverstehens ist ein sowohl textgeleiteter wie wissengeleiteter aktiver konstruktiver Prozeß. Die Textinformationen werden vom Leser vor dem Hintergrund seines bestehenden Vorwissens interpretiert und mental repräsentiert. Dabei werden bestehende mentale Repräsentationen verändert und neue gebildet. Wissen wird aktiv konstruiert, nicht passiv rezipiert. Korrektes Verstehen liegt dann vor, wenn die vom Leser aufgebaute Wissenstruktur der vom Autor beabsichtigten Wissenstruktur entspricht. Bei kohärenten, gut strukturierten Wis-

Der kritische Punkt im Hypertextsystem

Weitere Voraussetzungen

Einheitliches Thema

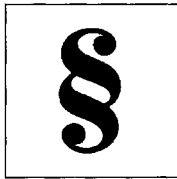
Textverbindung

(Zusätzliche) Strukturierung

*Ziel:
Kognitive Linearität*

Der Vorgang des Textverstehens

¹⁸ Thüring, Manfred/Haaske, Jörg M./Hannemann, Jörg (1991): What's Eliza doing in the Chinese Room? Incoherent hyperdocuments – and how to avoid them. In: Hypertext '91 Proceedings Dezember 15–18. San Antonio, Texas. New York, ACM. 1991 S. 161–177.



senrepräsentationen sind zwischen allen Wissenrepräsentationen semantische Relationen hergestellt. Dies gilt für Text und Hypertext gleichermaßen. (*Tergan 1993, S. 16*)

6. Eignet sich Hypertext als Medium für juristische Textsorten?

Die entscheidende Frage ist beantwortet.

Wie Gesetzestexte gelesen werden.

Strenge und komprimierte Struktur

Beispiel für Akzeptanz

Gesetzestexte: Problematische Textsorten

Lenkung des assoziativen Lesens

Hypertext: Wichtiges Arbeitsmittel für Juristen

Die Frage, ob juristische Textsorten generell für die Darstellung mittels Hypertext geeignet sind, wurde lange und kontrovers diskutiert. Inzwischen ist die Diskussion abgeschlossen und zugunsten von Hypertext ausgefallen.

Krüger (1992, S. 1497 f.)¹⁹ betrachtet den Aspekt aus strukturellem Blickwinkel und führt aus, daß Gesetzestexte nicht wie Romane von vorn nach hinten gelesen werden, sondern daß über eine Systematik auf die relevanten Stellen im Text zugegriffen wird. Bei nicht klar definierten Problemen wird der relevante Teil des Textes überflogen oder durchgeblättert. Dabei erschweren das manuelle Blättern und inflexible Register sowie nachträgliche Änderungen das Auffinden von Informationen.

Michel (1991, S. 183 f.)²⁰ begründet die Eignung von juristischen Textsorten für Hypertext mit ihrer komprimierten Wissenstruktur und ihrer strengen paragrafenorientierten Gliederung und Einteilung, die kohärente und kohäsiv geschlossene Blöcke erzeugt. Die textuellen Verweise innerhalb von Paragraphen und Absätzen von Gesetzestexten lassen sich als Ausgangspunkte für Verknüpfungen im Hypertext verwenden. Die Verbindung zwischen Dokumenten oder Dokumentteilen stellt den informationellen Mehrwert dar, den Hypertext bietet.

Als Anhaltspunkt für die Verbreitung der Akzeptanz von Hypertext als Mittel für die Darstellung juristischer Text kann die Publikation des Bundesgesetzblattes auf CD-ROM herangezogen werden. Sie erfolgte erstmals im Oktober 1990 und verwendete Hypertext als Erschließungsmittel.²¹

Aufgrund der häufigen Änderungen und der dadurch notwendigen Aktualisierungen sind Gesetzestexte problematische Textsorten (*Kuhlen 1991, S. 176*). Aber gerade die Häufigkeit der Änderungen machen diese Textsorte besonders attraktiv für eine elektronische Publikation, da sie eine schnellere Verteilung und benutzerfreundlichere Bedienung ermöglicht. Diesem Vorteil steht der Arbeitsaufwand für die Pflege des elektronischen Textkorpus gegenüber. Diese muß äußerst gewissenhaft erfolgen, um den Verlust von Kohäsion und Kohärenz im späteren Hypertext zu vermeiden. Dies ist besonders schwierig, wenn die Arbeit am Textkorpus in verteilter Form durch mehrere Autoren wahrgenommen wird (*Computer Supported Cooperative Work*).

Das assoziative Lesen von Hypertexten, das oft nicht unproblematisch ist, kann im Bereich der Rechtswissenschaft, wie bereits ausgeführt, über feste Konventionen wie Definitionen und Fachtermini gelenkt werden. Damit ist ein wesentlicher Nachteil von Hypertexten ohne Relevanz.

Yoder (1989, S. 161)²² sieht in Hypertext ein wichtiges Arbeitsmittel für Juristen und führt als Vorteile solcher Systeme folgende Punkte an:

- Die Möglichkeit Strukturen beliebiger Art zu bilden, indem Knoten und Kanten benützt werden. Dies kommt der komplexen Struktur juristischer Argumente entgegen.
- Benützung von Verweisungen für Querverweise und -bezüge. Dies kommt komplexen assoziativen Verbindungsstrukturen entgegen.
- Informationsschichtung durch Verweiserfolgung. Dies erlaubt es, Informationen in unterschiedlichen Detailtiefen nachzugehen.
- Einfache Benutzeroberfläche und Datenstruktur. Sie erlaubt ein schnelles Erlernen der Systembedienung.

Diese Punkte sind für die praktische Arbeit sehr wichtig und sprechen für den Einsatz von Hypertext im juristischen Bereich.

¹⁹ Krüger, Frank (1992): Hypertext für Juristen: Grundlagen und Probleme. In: jurPC 3/1992 S. 1497-1504.

²⁰ Michel, Engelbert (1991): HyperAdvokat. Konzeption und Realisierung eines juristischen Hypertextsystems. In: Killenberg, Harald/Kuhlen, Rainer/Manecke, Hans-Jürgen (Hrsg): Wissensbasierte Informationssysteme und Informationsmanagement. Proceedings des 2. Internationalen Symposiums für Informationswissenschaft ISI '91. S. 182-196.

²¹ Michel, Christian (1993): melius cum hypertextibus. In: jurPC 9/1993, S. 2293-2298.

²² Yoder, Elise/Wettach, Thomas C., (1989): Using Hypertext in a Law Firm. In: Hypertext '89 Proceedings November 5-8. Pittsburgh, Pennsylvania. New York, ACM. 1989. S. 159-167.